

STATUTEN DES EISCLUB CHUR (ECC)

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Eisclub Chur (ECC) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB mit Sitz in Chur. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Eisclub Chur ist Mitglied des Bündner Eislaufverbandes sowie von Swiss Ice Skating. Die Mitglieder des Sportvereins anerkennen und befolgen die Statuten und Regeln des Bündner Eislaufverbandes (BEV) sowie von Swiss Ice Skating. Der Eisclub Chur kann anderen, gleichgelagerten Zweckverbänden beitreten.

Art. 2 Zweck

Der ECC bezweckt, den Eislaufsport auf dem Platze Chur in jeder Hinsicht zu fördern. Er übernimmt die Organisation und Durchführung von Kursen und Konkurrenzen in allen Sparten des Eislaufs. Der Eisclub Chur setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der Eisclub Chur und seine direkten und indirekten Mitglieder anerkennen und befolgen zu diesem Zweck die Ethik-Charta, das Ethik-Statut des Schweizer Sports und das Doping-Statut von Swiss Olympic sowie die weiteren präzisierenden Dokumente. Der Sportverband verbreitet diese Prinzipien in seinem Wirkungsbereich.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Mitglieder/Kategorien

3.1 Aktivmitglieder

Juniorenmitglieder sind Mitglieder, welche am 31. Dezember des laufenden Geschäftsjahres das 16. Altersjahr noch nicht vollendet haben. Ihr Stimm- und Wahlrecht wird von ihrem gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

Seniorenmitglieder sind Mitglieder, welche am 31. Dezember des laufenden Geschäftsjahres das 16. Altersjahr vollendet haben. Sie haben Stimm- und Wahlrecht.

3.2 Funktionärsmitglieder

Funktionärsmitglieder sind Personen, welche von der Generalversammlung oder vom Vorstand in die Organisation des ECC einberufen werden. Sollten Funktionäre für ein Sachgebiet zuständig sein und nicht dem Vorstand angehören, so kann ihnen der Vorstand zu Beginn der Sitzung ein Abstimmungsrecht zu bestimmten Traktanden zugestehen.

3.3 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche sich um den Eislaysport im Allgemeinen oder den Eisclub Chur im Besonderen verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt. Ehrenmitglieder haben ein Stimm- und Wahlrecht.

3.4 Gönnermitglieder

Gönnermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein finanziell unterstützen und dazu einen Gönnerbeitrag leisten. Gönnermitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

3.5 Berufsläufer und Berufstrainer

Berufsläufer und Berufstrainer können dem Club nicht als stimmberechtigte Aktivmitglieder angehören. Sie sind auch nicht wählbar. Es sind auf jeden Fall die Amateurbestimmungen gemäss ISU verbindlich.

Art. 4 Mitgliederbeitrag

4.1 Aktivmitglieder

Der ordentliche Jahresbeitrag der Aktivmitglieder wird auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung festgelegt.

Der Jahresbeitrag setzt sich aus den von der GV bestimmten Kurskosten und den Arbeitsstunden zusammen. Die zu leistenden Arbeitsstunden werden auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung festgelegt.

Arbeitsstunden müssen im laufenden Vereinsjahr geleistet werden. Für nicht geleistete Arbeitsstunden stellt der Verein eine Rechnung aus. Die Höhe des Stundenansatzes wird auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung festgelegt.

Die Beschlüsse werden auf der Homepage publiziert.

Ein austretendes Mitglied ist verpflichtet, den ganzen Beitrag für das laufende Jahr zu bezahlen, inklusiv der nicht geleisteten Arbeitsstunden.

4.2 Funktionärs- und Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder und Funktionärsmitglieder sind von der Pflicht zur Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

4.3 Gönnermitglieder

Gönner unterstützen den Verein mit einem freiwilligen Beitrag. Der Mindestbeitrag wird auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung festgelegt.

Art. 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

5.1 Eintritt

5.1.1 Breitensport

Breitensportkurse sind Anfänger-, Fortgeschrittene sowie Erwachsenen- und Hobbykurse. Mit dem Besuch der Breitensportkurse werden die LäuferInnen Mitglied im ECC. Als Eintrittsdatum gilt der Kursbeginn.

5.1.2 Leistungssport: Leistungskader / Förderkader / Minis und Fördergruppe

Beitrittsgesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet durch Vorstands-Beschluss endgültig über die Aufnahme oder Abweisung. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches kann ohne Grundangabe erfolgen.

5.1.3 Funktionärs- und Ehrenmitglieder

Für Funktionärs- und Ehrenmitglieder beginnt die Mitgliedschaft mit erfolgtem Aufnahmebeschluss.

5.2 Ende der Mitgliedschaft

5.2.1 Breitensport

Die Mitgliedschaft für Anfänger, Fortgeschrittene und Erwachsene erlischt ohne Zutun der Mitglieder auf Ende des Geschäftsjahres. LäuferInnen der Hobbygruppen bleiben Mitglieder, sofern sie nicht schriftlich den Austritt auf Ende des Geschäftsjahres an den Präsidenten erklären.

5.2.2 Leistungssport

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung an den Präsidenten auf Ende des Geschäftsjahres.

5.2.3 Funktionärsmitglieder

Sobald ein Funktionär aus der Organisation des ECC ausscheidet oder von seiner Funktion entbunden wird, erlischt seine Funktionärsmitgliedschaft.

5.2.4 Gönnermitglieder

Die Mitgliedschaft erlischt bei Nichtbezahlung des Mindestbeitrags automatisch.

5.3 Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes, wenn der Jahresbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht bezahlt worden ist oder wenn sich ein Mitglied eines unsportlichen Verhaltens oder einer Schädigung der Clubinteressen schuldig gemacht hat oder wenn Anordnungen von Trainer/in oder Aufsichtsorganen wiederholt nicht befolgt werden.

Art. 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

6.1 Stimmrecht

Stimmberechtigt sind die Seniorenmitglieder, ein Elternteil der Juniorenmitglieder sowie die Ehrenmitglieder.

Gönnermitglieder nehmen an den Versammlungen nur mit beratender Stimme teil.

6.2 Externe Gastmitgliedschaft

Ein Senioren- oder Juniorenmitglied des ECC darf mit Bewilligung des Vorstandes zugleich Mitglied eines anderen Eislaufclubs sein. Die Lizenz bleibt beim Stammclub ECC, welcher die Startmöglichkeit für die Teilnahme an Konkurrenzen und an Meisterschaften gibt.

6.3 Mitarbeit

Die Pflege guter Beziehungen unter den Mitgliedern und das Bestreben, die Clubinteressen zu wahren, gehören zu den Pflichten der Mitglieder. Die Aktivmitglieder im Sinne von Art. 3.1. sind verpflichtet, nach Kräften bei besonderen Veranstaltungen mitzuhelfen.

Die Vereinsmitglieder betreiben fairen Eiskunstlauf und halten sich an die Vorschriften im Ethik-Statut von Swiss Olympic.

6.4 Versicherung

Die Ausübung des Eislaufsports geschieht auf eigene Verantwortung der Mitglieder. Der Club übernimmt keine Haftung für Unfälle oder Schäden gegenüber Drittpersonen. Die Versicherung ist allein Sache der Mitglieder.

III. ORGANISATION

Art. 7 Geschäftsjahr

Das Vereins- und Rechnungsjahr beginnt am 1. Mai und endet am 30. April des folgenden Jahres.

Art. 8 Organe des Clubs

Die Organe des ECC sind:

- a. die Generalversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die Kontrollstelle.

Art. 9 Generalversammlung (GV)

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich bis zum 30. Juni statt. Die Einladung sämtlicher Mitglieder erfolgt 14 Tage vor der Generalversammlung unter Bekanntgabe der Traktanden. Die Einladung kann auch per E-Mail verschickt werden.

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a. Genehmigung der Traktandenliste;
- b. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- c. Abnahme der Jahresberichte;
- d. Abnahme der Jahresrechnung;
- e. Entgegennahme des Berichtes der Kontrollstelle;
- f. Décharge-Erteilung an den Vorstand;
- g. Statutenänderungen, allfällige Auflösung des Clubs;
- h. Wahlen: - der Präsidentin/des Präsidenten;
 - der Vorstandsmitglieder;
 - der Kontrollstelle;
- i. Festsetzung der Jahresbeiträge und der Gönnerbeiträge;
- j. Entgegennahme eines unverbindlichen Voranschlages für das kommende Geschäftsjahr;
- k. Jahresprogramm;
- l. Ernennungen, Ehrungen;
- m. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.

9.1 Änderungen der Statuten/Auflösung des Clubs

Für die Änderung der Statuten ist die Mehrheit von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

Für die Auflösung des Clubs sind zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

9.2 Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen:

- a. auf Beschluss des Vorstandes;
- b. auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 aller stimmberechtigten Mitglieder an den Vorstand unter Angabe der Gründe bzw. Nennung der zu behandelnden Traktanden.

Die ausserordentliche Generalversammlung ist durch den Vorstand innerhalb einer Frist von vier Wochen seit Beschlussfassung respektive Eingang des Begehrens einzuberufen.

9.3 Abstimmungen und Wahlen

Die Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, sofern nicht mit einfachem Mehr eine geheime Wahl gefordert wird. Bei allen Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder, mit Ausnahme von Art. 9.1.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin/der Präsident mit Stichentscheid.

9.4 Anträge

Anträge seitens der Mitglieder sind, termingerecht gemäss Einladung schriftlich und mit Begründung an den Vorstand einzureichen. Über Anträge, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, kann kein Beschluss gefasst werden.

9.5 Stimmrechtsausschluss/-beschränkung

Der Vorstand kann das Stimmrecht für Mitglieder beschränken, wenn die Beschlussfassung ein Geschäft betrifft, welches diese Mitglieder nicht tangiert.

Ein Mitglied ist vom Stimmrecht ausgeschlossen, wenn die Beschlussfassung Rechtsgeschäfte oder Rechtsstreitigkeiten mit ihm selbst oder seinem Ehegatten oder Verwandten in gerader Linie betrifft.

Art. 10 Vorstand

Der Vorstand wird auf eine Amtsdauer von zwei Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder wird auf 12 Jahre beschränkt. Im Vereinsvorstand sollen die Geschlechter ausgewogen [zu je 40% / 60%] vertreten sein.

Demissionen müssen dem Vorstand schriftlich bis Ende Januar eingereicht werden.

Bei Ausscheidung eines Vorstandmitgliedes ist der Vorstand befugt, sich bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung selbst zu ergänzen.

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten, sowie vier bis neun weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

Folgende Chargen sind zu besetzen:

- a. Präsident/in;
- b. Vize-Präsident/in;
- c. Kassier;
- d. technische Kommission;
- e. Protokollführer/in.

Chargenkumulation ist zulässig.

Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Geschäfte:

- a. Bestellung der erforderlichen Ausschüsse für die Organisation und Durchführung der Vereinsaufgaben, nötigenfalls unter Zuzug weiterer Clubmitglieder;
- b. Überwachung der Tätigkeit und der Beschlüsse der technischen Kommission;
- c. Wahl des Trainers und Abschluss eines Vertrages über dessen Rechte und Pflichten;
- d. Abschluss von Verträgen über Eismieten;
- e. Bestimmung der Delegierten des Clubs für die Delegiertenversammlung des SEV oder anderer Zweckverbände;
- f. Ergänzungswahlen in den Vorstand bis zur nächsten Generalversammlung, falls Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer ausscheiden;
- g. Erlass von Bestimmungen für die Durchführung/Regelung des Clubtrainings.

Der Vorstand wird vom Präsidenten/von der Präsidentin oder auf Antrag dreier Vorstandsmitglieder einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn der Präsident/die Präsidentin oder die Stellvertretung und die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder ist massgebend. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichtentscheid. Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf einer Mehrheit von 2/3 des Vorstandes.

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus. Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten. Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Art. 11 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisor/innen die alljährlich von der ordentlichen Generalversammlung gewählt werden.

Die Revisoren/innen prüfen die Jahresrechnung und das Vereinsvermögen anhand der Bücher und Belege und erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag. Die Rechnung ist ihnen mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung vorzulegen.

IV. FINANZEN

Art. 12 Vereinsvermögen

12.1 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet ausschliesslich das Clubvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12.2 Persönlicher Anspruch

Weder bei einem Austritt noch bei der Auflösung oder Fusion des Vereins haben die Mitglieder persönlichen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Bei Auflösung des Clubs ist ein allfällig verbleibendes Vereinsvermögen sowie das gesamte Inventar und Archiv beim Bündner Eisläuferverband (BEV) zu deponieren. Der BEV hat es für einen zukünftigen Club in Chur, welcher die gleichen Zwecke verfolgt, parteipolitisch und konfessionell neutral sowie Mitglied des BEV ist, zu reservieren und diesem zu übergeben.

Erfolgt innert zehn Jahren keine Neugründung des Eisclub Chur, geht das Vermögen in den Besitz des BEV über, zuhanden der Nachwuchsförderung. Das Archiv wird in das Archiv des BEV integriert.

12.3 Gewinne

Gewinne, welche aus Veranstaltungen irgendwelcher Art dem ECC zufließen, dürfen nicht unter die Mitglieder verteilt werden, sondern sind zur Erreichung der statutarischen Clubzwecke zu verwenden.

12.4 Ausserordentliche Mittel

Die Festlegung ausserordentlicher Beiträge der Vereinsmitglieder untersteht der Genehmigung durch die ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung.

V. ETHIK-CHARTA

Art. 13 Ethik Charta im Sport

Die Prinzipien der Ethik-Charta und dem Doping Statut von Swiss Olympic bilden die Grundlage für Aktivitäten des Eisclub Chur (siehe Anhang 1). Dabei handelt es sich um den Schutz beispielsweise vor Gewalt, Ausbeutung und sexuellem Missbrauch, Diskriminierung sowie Überforderung oder anderen psychischen Persönlichkeitsverletzungen wie Drohung, Demütigung, Belästigung oder Mobbing. Auch die ganzheitliche Entwicklung insbesondere junger Athletinnen und Athleten wird geschützt und gefördert.

Als Mitglied von Swiss Ice Skating sowie Swiss Olympic untersteht der Eisclub Chur der Ethik Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Die Ethik-Charta, das Ethik-Statut und das Doping-Statut sowie die weiteren präzisierenden Dokumente sind für Mitglieder, Vorstand, Trainer, Coaches und J+S Leiter verbindlich.

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und können entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert werden.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 14 Inkrafttreten

Die Statutenänderungen treten sofort nach ihrer Genehmigung durch die ausserordentliche Generalversammlung in Kraft. Mit der Annahme und Inkraftsetzung dieser Statuten werden die früheren Statuten aufgehoben.

Chur, 1. Januar 2026

Für den Vorstand:

Agnes Vasella, Präsidentin Eisclub Chur

Agnes Vasella
Vasella Agnes